

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	18.05.2021						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.05.2021						
Kreisausschuss	01.06.2021						
Kreistag Uckermark	09.06.2021						

Inhalt:

Anerkennung der Leistung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie in Form einer Corona-Sonderzahlung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  438.400 €	Produktkonto  36510.	Haushaltsjahr  2021	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag: 61110.413130 (Allgemeine Zuwendungen und Kreisumlage – Mehrbelastungsausgleich Covid19)		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Für das nach § 16 Abs. 2 KitaG zu bezuschussende pädagogische Personal ist den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Einmalzahlung unter Anwendung der Regelungen des Tarifvertrages Corona-Sonderzahlung 2020 Öffentlicher Dienst zu gewähren.
2. Die Weiterleitung oder Auszahlung einer Corona-Sonderzahlung an die pädagogischen Fachkräfte ist zwingend und somit Voraussetzung für den Zuschuss. Der Nachweis darüber ist durch die Kita-Träger zu erbringen.
3. Mit dieser Einmalzahlung soll eine Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen finanziellen Belastung für die Kita-Träger erfolgen. Der Zuschuss ist auf der Grundlage des durchschnittlichen notwendigen pädagogischen Personals für das Jahr 2020 zu ermitteln.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

---

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

---

## Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 KitaG hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger einer Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu gewähren. Dieser Zuschuss wird auf der Grundlage von Durchschnittssätzen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Form einer Pauschale gewährt.

Seit dem Frühjahr 2020 befindet sich Deutschland ununterbrochen in einer pandemischen Situation. Für die meisten Familien entstanden wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzliche finanzielle Belastungen. Um diese abzumildern, wurde für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vereinbart. Damit erhielten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Diese wurde spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt. Vergleichbare Regelungen gab es auch zwischen anderen Tarifparteien.

Mit der Zahlung einer Corona-Sonderzahlung ist den Kita-Trägern unstrittig ein zusätzlicher Aufwand für Personalkosten im Bereich der Kindertagesbetreuung entstanden. Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG soll um diesen Betriebskostenanteil ergänzt werden. Die Anwendung der Regelungen nach dem Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 im öffentlichen Dienst ist insoweit konsequent, als dass auch die Durchschnittssätze nach dem TVöD jährlich ermittelt werden.

Die einmalige Gewährung eines Zuschusses im Sinne einer Corona-Sonderzahlung soll sicherstellen, dass im Landkreis Uckermark allen pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen gleichermaßen und insbesondere für ihre herausragenden Leistungen während der Pandemie im vergangenen Jahr eine Gratifikation gezahlt wird. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nur, wenn der Nachweis über die Weiterleitung dieser Einmalzahlung an die pädagogischen Fachkräfte bzw. die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung erbracht wird.

Im Landkreis Uckermark gibt es insgesamt 97 Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 666 Vollzeitstellen aus dem Kreishaushalt bezuschusst. In den Kindertageseinrichtungen waren ca. 1.000 Erzieher\*innen größtenteils in Teilzeit beschäftigt.

Für die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten aus dem Kreishaushalt wurden als Einmalzahlung für eine Erzieher-Vollzeitstelle 600 EUR und für die Kita-Leitung 400 EUR zu Grunde gelegt. Danach ergeben sich voraussichtlich Kosten in Höhe von 438.400 EUR.

666 VZE	x	600 EUR	=	399.600 EUR
97 VZE	x	400 EUR	=	<u>38.800 EUR</u>
		Summe	=	438.400 EUR

Dieser Aufwand wird aus dem Produkt 36510 finanziert. Dazu werden Mittel aus dem Mehrbelastungsausgleich Covid19 zugeführt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Jugendhilfeausschuss über das tatsächliche Ergebnis informiert.

